

CH_VB 20012262 vom 21. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20012262__td_

FR: CH_VB 20012262 du 21 mars 1984

IT: CH_VB 20012262 del 21 marzo 1984

Erwägungen

E. 21

mars 1984 und Bern berufen. Ich teile die Auffassung, dass der Bundesrat in der Botschaft etwas einlässlicher auf diese Volksentscheide hätte eingehen können. Ich lehne es aber ab, aufgrund dieser Volksentscheide die Konsequenz zu ziehen, auf dem Gebiete der Schulkoordination sei nichts zu unternehmen. Gerade weil diese Volksentscheide negativ ausgefallen sind, diskutieren wir hier über diese Frage, und gerade deshalb drängt sich eine Lösung auf Bundesebene auf. Wenn die Schulkoordinationsentscheide positiv ausgefallen wären, würden wir hier nicht über dieses Anliegen sprechen, weil die Initianten ihre Initiative längst zurückgezogen hätten. Es ist unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus auch zu berücksichtigen, dass nicht bloss auf die Anliegen der grossen, sondern auch auf jene der kleinen Kantone abzustellen ist. Herr Stucky hat für mich sehr überzeugend die Situation des Kantons Zug geschildert, wo schwerwiegende Probleme bestehen, weil die Schüler zum Teil ausserkantonale Schulen besuchen müssen. Gerade diese Probleme in kleinen Kantonen sind unter föderativen Gesichtspunkten einer besonderen Würdigung wert. Diese sollten wir berücksichtigen und uns nicht von einzelnen Vertretern der grossen Kantone Zürich und Bern vorschreiben lassen, was zu tun ist. Ich bin daher froh, dass Frau Aubry und Herr Zwygart eine andere Meinung vertreten haben als Herr Schnyder. Herr Schnyder hat darauf hingewiesen, dass es neben dem Schulbeginn eine Reihe anderer Probleme gibt, die unter Schulkoordinationsgesichtspunkten viel wichtiger sind. Ich teile diese Auffassung. Ich ziehe aber daraus den gegenteiligen Schluss. Herr Schnyder will die Initiative und den Gegenvorschlag ablehnen. Ich hätte es begrüsst, wenn im Sinne der Parlamentarischen Initiative Merz beispielsweise noch das Schuleintrittsalter oder die Dauer der obligatorischen Schulpflicht hätte berücksichtigt werden können. Machen wir jetzt wenigstens den kleinen Schritt der Vereinheitlichung des Schuljahresbeginnes. Wir leisten damit zahlreichen Bürgern - hauptsächlich der Arbeiterschaft, die dem Verdienst nachgehen müssen und daher auf Mobilität angewiesen ist - einen grossen Dienst. Ich lade Sie daher ein, den Gegenvorschlag des Bundesrates zu unterstützen. Frau Spoerry: Die Volksinitiative, über die wir heute entscheiden, wurde im Februar 1981 eingereicht. Sie erzielte die erhoffte positive Wirkung auf die neuerlichen Abstimmungen zur Frage des Herbstschulbeginns in den Kantonen Bern und Zürich nicht. Sowohl Bern wie Zürich lehnten im Juni 1982 die Umstellung mit deutlichem Mehr ab. Auch wenn ich den Wunsch der Initianten verstehe, die kantonsübergreifende Frage des Schulbeginnes dem schweizerischen Souverän zu unterbreiten, bin ich nach diesen beiden klaren Resultaten nicht erfreut, dass wir nach so kurzer Zeit schon wieder in Zürich immerhin zum viertenmal innerhalb von rund 14 Jahren - Stellung nehmen müssen. Dieses Unbehagen ist jedoch nicht ausschlaggebend für meine ablehnende Haltung gegenüber dem vorliegenden Geschäft. Auch ist für mich die Frage, ob Krokusse oder Herbstzeitlosen besser zum Schulbeginn passen, kein Argument.

Auch nach meiner Überzeugung kann die Schule ohne besondere Vor- oder Nachteile für das Kind im Früh- ling oder im Herbst beginnen. Ebenfalls ist die Tatsache, dass sich bei der vorgeschlagenen Verfassungslösung die zahlenmässige Mehrheit der Bevölkerung der zahlenmässigen Minderheit anpassen würde, für mich kein Grund zur Ablehnung. Allerdings muss ein solcher Schritt durch eindeutige und überwiegende Vorteile der neuen Lösung gerechtfertigt sein, und diese Vorteile sind eben nicht so klar, wie das verschiedentlich dargestellt wurde. Ich lege das in drei Punkten dar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.